

**Satzung
der Stadt Geringswalde
über die Verwendung des Geringswalder Stadtwappens
(Wappensatzung)**

Vom 21. November 1996

(Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 71 vom 07.12.1996)

Der Stadtrat der Stadt Geringswalde erlässt aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl.S.301, 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1996 (SächsGVBl.S.281) folgende Satzung:

**§ 1
Darstellung des Stadtwappens**

(1) Die Stadt Geringswalde führt ein Wappen, das zeigt: "In Silber über grünen Rasen laufender, rot gezungter, schwarzer Eber vor einer grünen Tanne mit rotem Stamm".



(2) Die Farben der Stadtflagge sind schwarz - silber.

**§ 2
Führung des Stadtwappens**

(1) Die Stadt Geringswalde ist gemäß § 6 SächsGemO berechtigt, das Stadtwappen zu führen. Dieses Recht ist geschützt und soll gewahrt werden.

(2) Das Recht zur Wappenführung umfasst die Befugnis, das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf und auf amtlichen Drucksachen zu verwenden.

**§ 3
Genehmigungspflicht**

(1) Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Stadt Geringswalde.

(2) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden.

(3) Die Genehmigung kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung versehen werden.

(4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

**§ 4
Verwendung in Warenzeichen oder für sonstige geschäftliche oder
Vereinszwecke**

(1) In Warenzeichen und zur sonstigen Geschäfts- oder Vereinsbezeichnung darf das Stadtwappen nur so verwendet werden, dass der Eindruck einer amtlichen Verwendung nicht entstehen kann.

(2) Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in Geringswalde haben oder in besonderer Beziehung zu Geringswalde stehen und die Gewähr bieten, dass die Verwendung des Stadtwappens und das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder geschädigt werden.

§ 5

Verwendung des Stadtwappens zu Schmuckzwecken

- (1) Bei Verwendung des Stadtwappens zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig.
- (2) Die zu schmückenden Gegenstände (insbesondere kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind in dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen und kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Höchstdauer von 5 Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

§ 6

Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung wird widerrufen, wenn
 - a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten wird oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
 - b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
 - c) die Gebühr nach § 7 nicht entrichtet wird.
- (2) Bei Widerruf ist die Führung eines Warenzeichens in dem das Stadtwappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

§ 7

Gebühr

Für die Genehmigung zur Führung des Geringswalder Stadtwappens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten - Verwaltungskostensatzung - erhoben.

§ 8

Dienststempel

- (1) Das Dienststempel zeigt das Stadtwappen. Die Führung des Dienststempels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienststempels beauftragen.
- (2) In jedem Stempel muss die stempelführende Stelle bezeichnet sein.
- (3) Die Dienststempel werden als Prägestempel aus Metall oder als Farbdrukstempel aus Metall oder Gummi gefertigt.

§ 9

Stadtflagge

- (1) Die Stadt Geringswalde ist berechtigt auf der Stadtflagge das Wappen zu zeigen.
- (2) Der Bürgermeister kann anderen Stellen gestatten die Stadtflagge zu zeigen.
- (3) Die Stadtflagge wird in der Regel an Dienstgebäuden gesetzt sofern eine Beflaggung angeordnet ist.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.